

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 24. Januar 1872.)

Mit Note vom 21. d. d. hat die k. großbritannische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft im Namen ihrer Regierung das Ansuchen an den Bundesrath gestellt, derselbe möchte je eine Nummer aller in der Schweiz erscheinenden periodischen Zeitschriften an einem gewissen Tage des laufenden oder des nächsten Monats sammeln und der gedachten Gesandtschaft zuhanden des Comites der jährlichen Industrieausstellungen in London übermitteln.

Diesem Gesuche zu entsprechen, beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Tit.!

„Laut Mittheilung der großbritannischen Gesandtschaft wünschen Ihrer Majestät Kommissäre für die jährlichen internationalen Ausstellungen in London die Buchdruckkunst in möglichster Reichhaltigkeit auf der diesjährigen Ausstellung vertreten zu sehen und zu diesem Ende u. A. ein Exemplar jeglicher Zeitungen oder Zeitschriften zu erhalten, welche auf einen bestimmten Tag in der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegeben werden.

„Um diesem von der königlichen Regierung befürworteten Wunsche, so viel an uns, zu genügen, richten wir an die Regierungen der hohen eidg. Stände die höfliche Einladung, uns zu weiterer Vermittlung je ein Exemplar aller am 17. künftigen Monats oder am nächstgelegenen Tage auf Ihrem Gebiete erscheinenden Tages-, Wochen- oder Monatsblätter einzuschicken.

„Gefälliger Entsprechung gewärtig, benutzen wir übrigens gerne den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Mit Rücksicht auf die stattgefundene Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, und zur Ordnung des Heimatrechtes der gegenwärtig in der Schweiz wohnenden Angehörigen des von

Frankreich abgetretenen Gebietes, hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen gerichtet:

„Tit.!

„In Folge der Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche sind verschiedene Zweifel aufgetaucht bezüglich des Heimatrechtes der Angehörigen des von Frankreich abgetretenen Gebietes, welche in der Schweiz wohnen und bezüglich der allfällig nöthigen Aenderung ihrer Legitimationspapiere.

„Der hiesfür maßgebende Art. 2 des definitiven Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 lautet nämlich:

„Den aus den abgetretenen Gebieten herkommenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugniß durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.

„Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.“

„Nach dem Wortlaut dieses Artikels hatten nur die aus dem abgetretenen Gebiete herkommenden und bei Abschluß des Vertrages in diesem Gebiete wohnhaften französischen Unterthanen das Recht, für Frankreich zu optiren, woraus zu folgen schien, daß alle Angehörigen jenes Gebietes, welche in andern Staaten wohnen, Deutsche geworden seien und bleiben müssen.

„Die diesfalls möglichen Zweifel wurden jedoch gehoben bei Anlaß einer Zusatzkonvention zu dem erwähnten Friedensvertrage, welche am 11. Dezember 1871 zu Frankfurt a. M. zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich vereinbart und nach beidseitiger Ratifikation am 11. Januar 1872 zu Versailles ausgewechselt worden ist.

„Der Art. 1 dieser Zusatzkonvention lautet nämlich:

„Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietstheilen herkommen und sich außerhalb Europa aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages

„für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

„Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebenen Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

„Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mittheilen.“

„Nach Vorschrift dieses Artikels in Verbindung mit dem aus Art. 2 des Friedensvertrages beibehaltenen Termine haben nun alle in der Schweiz wohnenden Angehörigen des von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebietes bis zum 1. Oktober 1872 auf der Kanzlei der französischen Gesandtschaft, oder auf einer französischen Konsulatskanzlei sich zu erklären, daß sie Franzosen bleiben wollen, oder diese ihre Absicht durch Erneuerung der Immatrikulation und mittelst eines neuen Passes oder Visums zu konstatiren.

„Wer dieses unterläßt, ist mit Ablauf des erwähnten Termins Angehöriger des deutschen Reiches geworden und hat dazumal Legitimationspapiere von Seite der Gesandtschaft des deutschen Reiches beizubringen.

„Wir wollen nicht unterlassen, sämmtlichen Kantonregierungen von der definitiven Regulirung dieses Verhältnisses Kenntniß zu geben, ihnen überlassend, die angemessen scheinenden Verfügungen von sich aus zu treffen.“

(Vom 29. Januar 1872.)

Infolge der von Hrn. Charles Philippe Mercier von Lausanne, derzeit interimistischer Geschäftsträger in St. Petersburg, eingegebenen Demission von seiner frühern Stelle als Schweiz. Vizekonsul in Hamburg, hat der Bundesrath für letztern Posten gewählt: Hrn. Karl Eduard Bölling, von Hamburg, Handelsmann daselbst.

(Vom 2. Februar 1872.)

Der Bundesrath hat im Personal der Scharfschützenbataillonsstäbe Beförderungen vorgenommen, und deßhalb gewählt:

als Hauptleute:

- Hr. Louis Coigny, in Vivis, Quartiermeister im Bataillon Nr. 5;
- „ Andrea Ghisletti, in Stalla (Graubünden), Aidemajor im Bataillon Nr. 10;
- „ Adrien Thelin, in La Sarraz (Waadt), Aidemajor im Bataillon Nr. 14;
- „ Louis Deluz, in Romanel (Waadt), Quartiermeister im Bataillon Nr. 14;

als Oberlieutenant:

- Hr. Placidus Nählin, in Einsiedeln (Schwyz), Quartiermeister im Bataillon Nr. 19.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 24. Januar 1872)

- als Kopist auf der Bundeskanzlei: Hrn. Alexis Maridor, patentirter Lehramtskandidat, von Fenin (Neuenburg);

(am 29. Januar 1872)

- als Oberinstruktor der Kavallerie: Hrn. Stabsmajor Christian Müller, von Rappersweil (St. Gallen), derzeit Adjunkt der Pferderegieanstalt in Thun;
- „ Postkommis in Brieg: Hrn. Balthasar Ju Alban, von Siders, in Brieg (Wallis);
- „ „ „ Zürich: Igfr. Lina Rüegg, von Wald (Zürich), Postaspirantin, in Zürich;
- „ „ „ „ Rosa Saurenmann, von Maur (Zürich), Postaspirantin, in Zürich.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1872
Date	
Data	
Seite	172-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 158

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.